

Allgemeine Mietbedingungen — Die Baumfäller GbR

1. Besichtigung und Übergabe der Mietsache, Mängelrüge, Gefahrübergang

- a) Bei Übernahme der Mietsache hat der Mieter oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person die Mietsache auf erkennbare Mängel oder Beschädigungen zu untersuchen. Eventuell festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind schriftlich festzuhalten.
- b) Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die er rechtzeitig gerügt hat und die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Kosten hierfür trägt die Vermieterin. Der Mietbeginn verschiebt sich um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit. Lässt die Vermieterin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch ihr Verschulden verstreichen oder stellt sie nicht innerhalb einer Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.
- c) Die Gefahr für die Mietsache einschließlich der Gefahr des Untergangs durch höhere Gewalt oder durch sonstigen Zufall trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Die Mietsache wird – soweit nicht anders vereinbart – auf eigene Kosten des Mieters dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt. Voraussetzung hierfür ist eine ebenerdige, geeignete und ordnungsgemäße Wegbefestigung. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, auch wenn die Vermieterin oder ihre Bevollmächtigten den Transport durchführen. In diesem Fall werden die Kosten dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Anlieferung zu dem vereinbarten Zeitpunkt aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, unmöglich sein, wird die Mietsache gegen Berechnung der entstandenen Kosten und des Nutzungsausfalls wieder mitgenommen.
- d) Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstehen.

2. Mietdauer

- a) Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt. Ein Miettag umfasst grundsätzlich die Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr (Geschäftszeiten der Vermieterin) und maximal acht (8) Betriebsstunden. Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Erfolgt die Übergabe der Mietsache ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietdauer mit der Übergabe.
- b) Hat der Mieter die Mietsache für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt, so sind entsprechende Terminzusagen unverbindlich. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht dafür, dass der Vormieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückbringt.
- c) Wird die Mietsache an dem in der Bestellung vorgesehenen Tag vom Mieter nicht abgeholt, so haftet er für den Mietausfall. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen.
- d) Die Rückgabe der Mietsache hat zu den Geschäftszeiten der Vermieterin zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache in dem Zustand übergeben wurde, in dem der Mieter sie gemäß Nr. 1 a) übernommen hat. Bei Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin oder Rückgabe nach Ende der vereinbarten Mietdauer wird ein weiterer Miettag berechnet.
- e) Bei Abholung durch die Vermieterin ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereit zu stellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert berechnet.

3. Mietzins, Zahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- a) Der Mietzins ist mit Rechnungstellung fällig. Die Vermieterin kann bei einer Mietdauer ab einem Monat den Mietzins jeweils für einen Monat im Voraus fordern. Wird der Mietvertrag über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus in beiderseitigem Einverständnis verlängert, so kann die Vermieterin den Mietzins für die Dauer der Vertragsverlängerung im Voraus verlangen.
- b) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Mietbedingungen — Die Baumfäller GbR

- c) Der Mieter kommt ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der vereinbarte Mietzins nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit bei der Vermieterin eingegangen ist. Zusätzlich kann die Vermieterin den Ersatz der durch den Verzug bedingten Auslagen verlangen.
- d) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Vermieterin über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wird die Mietsache nicht vereinbarungsgemäß an die Vermieterin zurückgegeben, werden dem Mieter der Nutzungsausfall, sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit gelten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag weiter.
- e) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der Vermieterin besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Vermieterin zusteht.

4. Pflichten des Mieters, vertragsgemäße Nutzung der Mietsache

- a) Der Mieter ist verpflichtet
 - die Mietsache sorgfältig aufzubewahren, nur bestimmungsgemäß einzusetzen, vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen und die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Verstöße hiergegen berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Die Vermieterin behält sich in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.
 - jede Beschädigung der Mietsache der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Benutzung einer beschädigten bzw. in nicht betriebssicherem Zustand befindlichen Mietsache ist nicht zulässig. Die Mietsache darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind von der Vermieterin oder einer von ihr beauftragten Person durchzuführen. Die Vermieterin stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihr dies möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Mieter in der Zeit der Reparatur nur dann nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, sofern den Grund der Reparatur die Vermieterin zu vertreten hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Reparaturkosten der Vermieterin zu ersetzen.
- c) Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis der Vermieterin weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung seiner Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Vermieterin bedarf ebenso der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin, wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.
- d) Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändung, Beschlagnahme oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

5. Kündigung

- a) Der über eine bestimmte Mietdauer abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar.
- b) Die Vermieterin kann den Mietvertrag ganz oder teilweise, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte, aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Mieter trotz Zahlungsaufforderung länger als eine Woche mit einer Mietzinsrate im Rückstand ist;
 - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;

Allgemeine Mietbedingungen — Die Baumfäller GbR

- der Mieter seinen Geschäfts- oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
 - der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht beseitigt;
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an die Vermieterin. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.
- c) Das Recht des Mieters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Haftung

- a) Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die Vermieterin geltend machen, wird der Mieter die Vermieterin in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
- b) Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- grobem Verschulden der Vermieterin;
 - der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen oder
 - falls die Vermieterin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- c) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- d) Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Ansprüche gegen ihre Angestellten, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Für Angaben des Herstellers der Mietsache über die Eigenschaften der Sache wird durch die Vermieterin keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber der Vermieterin hergeleitet werden.

7. Sonstige Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- b) Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragspartnern aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, der Sitz der Vermieterin. Diese kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.